

Allgemeine Hinweise Anbauverzeichnis und Schadenfall

RECHTZEITIGE EINREICHUNG DES ANBAUVERZEICHNISSES

Damit Sie im Schadenfall vollständigen Versicherungsschutz haben, ist es erforderlich, dass Sie das Anbauverzeichnis rechtzeitig vor dem Schaden abgegeben haben. Die **Fristen für die rechtzeitige Abgabe** entnehmen Sie bitte dem Frühjahrsrundsreiben bzw. den Versicherungsbedingungen. Bitte beachten Sie auch die Zeiträume zwischen Abgabe und Wirksamwerden des Anbauverzeichnisses. Je nach Gefahr können das bedingungsgemäß bis zu 28 Tage sein.

Wurde das Anbauverzeichnis nicht rechtzeitig vor einem Schadenfall abgegeben, besteht lediglich Vorausdeckung nach den Werten des Vorjahres bzw. aus dem Antrag. Bitte geben Sie das Anbauverzeichnis deshalb insbesondere beim Anbau neuer Kulturen sowie bei Erhöhungen von Versicherungssummen und Anbauflächen rechtzeitig ab.

VOLLSTÄNDIGE FLÄCHENMELDUNG MIT GEODATEN

Im Anbauverzeichnis ist **jedes Feldstück** einzeln anzugeben, welches mit einer Fruchtart der versicherten Fruchtgattung bestellt wurde oder im Laufe der Versicherungsperiode bestellt werden wird. Die zusätzliche Übermittlung der **Geodaten** aus dem Agrarantrag dient einer schnellen und effizienten Schadenermittlung vor Ort. Im Schadenfall gleichen wir Ihre versicherten Flächen mit dem Flächen- und Nutzungsnachweis ab. Sollten sich hierbei Abweichungen ergeben, kann es zu Kürzungen kommen.

Bitte melden Sie deshalb Ihre Flächen **immer vollständig**. Sollten einzelne Flächen nicht versicherungspflichtig sein (z.B., weil für die Flächen eine anderweitige Versicherung besteht oder es sich um Junganlagen handelt), so sind diese trotzdem im Anbauverzeichnis anzugeben. Wählen Sie bitte den entsprechenden Nichtversicherungsgrund aus und geben Sie ggfs. auch im Bemerkungsfeld eine Erläuterung an.

WAS IST IM SCHADENFALL ZU BEACHTEN?

Schäden zur Ihrem Pflanzenversicherungsvertrag melden Sie bitte bevorzugt über unser Webportal. Dies gewährleistet die schnellstmögliche Weiterleitung an unsere Sachverständigen.

Ernteverbotsschäden bei behördlicher Anordnung im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest sind telefonisch zu melden.

Schäden sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von **vier Tagen** zu melden.

Frost-, Umbruch- und Totalschäden sowie Schäden an erntereifen Kulturen sind sofort anzuzeigen.

Bitte halten Sie beim Besichtigungstermin den amtlichen **Flächen- und Nutzungsnachweis** für die Sachverständigen zur Einsichtnahme und ggfs. Ihre Bankverbindung (IBAN) bereit.

Vor der Besichtigung des Schadens durch unsere Sachverständigen dürfen an den geschädigten Feldstücken keine Umbruch- oder Erntearbeiten vorgenommen werden. Bei Nichtbeachtung können Sie Ihren Entschädigungsanspruch verlieren.

Trockenheitsschäden müssen nicht gemeldet werden. Sie erhalten zeitnah nach Ablauf des Bemessungszeitraums ein Informationsschreiben, in dem wir Sie über das Ergebnis informieren.